



Benutzungs- und Gebührenordnung für den gemeindeeigenen Rathauskeller mit Beschluss vom 25.01.2024

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für den gemeindeeigenen Rathauskeller, Rathausstraße 10, 78354 Sipplingen.
- (2) Der Rathauskeller ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sipplingen. Er steht insbesondere für die Durchführung von kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Rathauskellers den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2 Überlassung des Rathauskellers

- (1) Die Gemeinde Sipplingen stellt den Rathauskeller den örtlichen Vereinen und Institutionen sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern für die unter § 1 genannten Zwecke zur Verfügung. Der Rathauskeller darf nur zum vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Benutzung und Überlassung des Rathauskellers bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung sowie des Abschlusses eines Mietvertrages. Die Erlaubnis ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Der Rathauskeller darf erst nach erteilter Erlaubnis und nach Abschluss des entsprechenden Mietvertrages benutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen anderen vor.
- (4) Allen Vereinen und Institutionen der Gemeinde Sipplingen wird der Rathauskeller einmal im Jahr kostenfrei für interne Veranstaltungen (Jahreshauptversammlung, Kameradschaftspflege etc.) zur Verfügung gestellt. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass keine Gewinne erzielt werden. Diese Veranstaltungen werden bei den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Höchstanzahl der Abendveranstaltungen nicht berücksichtigt.
- (5) Eine Überlassung an Firmen, auswärtige Privatpersonen, Vereinen und Institutionen erfolgt nicht.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände werden in den jeweils bestehenden Zuständen überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich sichtbare Mängel beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

(2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeindeverwaltung kann weitere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

(3) Soweit sonstige Einrichtungsgegenstände wie Stühle, Tische, Stehtische etc. benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen.

(4) Mängel oder Beschädigungen sind dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 4 Dauer der Nutzung

(1) Im Hinblick auf die besondere Lage des Rathauskellers im Ortskern, ist bei der Benutzung auf die angrenzenden Nachbarn und Bewohner Rücksicht zu nehmen. Bei Veranstaltungen mit musikalischen/kulturellen Darbietungen oder Filmdarbietungen müssen die Veranstalter Einfluss auf die Lautstärke nehmen und diese ggf. angemessen reduzieren. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belästigungen durch eine zu große Lärmkulisse entstehen.

(2) Die Zahl der Abendveranstaltungen darf 15 Veranstaltungen pro Jahr nicht überschreiten. Als Abendveranstaltungen gelten Veranstaltungen, die über 20.00 Uhr hinaus andauern. Liegen mehr Anmeldungen für Abendveranstaltungen vor als genehmigt werden dürfen, entscheidet die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Bei den in Abs. 2 aufgeführten Veranstaltungen enden der musikalische/kulturelle Teil sowie der Verkauf von Speisen und Getränken um 23.00 Uhr. Der Rathauskeller muss bis spätestens 24.00 Uhr geräumt und abgeschlossen sein. Abendveranstaltungen dürfen lediglich freitags oder samstags und nur jeweils einmal pro Woche stattfinden.

(4) Benutzer, die sich nicht an diese zeitlichen Vorgaben halten, können von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

(5) Die Räumlichkeiten des Rathauskellers sind bei Bedarf eigenständig im Vorfeld von Verschmutzungen, welche von der Bausubstanz ausgegangen sind zu reinigen. Nach der Veranstaltung ist der Rathauskeller i.d.R. bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetags ordnungsgemäß zu reinigen und zu übergeben. Sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt, wird eine Reinigungspauschale für die Nachreinigung in Höhe von 100,00 € brutto in Rechnung gestellt.

Die ordnungsgemäße Reinigung beinhaltet insbesondere:

- a. Das besenreine Säubern von Innenraum und Zugangsbereich
- b. Die Entfernung von Unrat, z.B. Zigarettenkippen, Bonbonpapiere
- c. Die Nassreinigung der Baranlage inkl. Kühlschränke und Edelstahlmöbel im Abstellraum sowie der Zuleitungen
- d. Die eigenständige Entsorgung von Müll und Unrat

(6) Veranstaltungen im Rahmen des Dorffestes und der Sipplinger Fasnacht sind von § 4 Abs. 2, 3 ausgenommen.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Sipplingen erhebt für die Benutzung des Rathauskellers eine Grundgebühr je Veranstaltung in Höhe von 75,00 €. Gebührenschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Bei reinen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche ermäßigt sich die Grundgebühr um 50 %. Hierfür muss der Veranstalter der Gemeindeverwaltung entsprechende Nachweise vorlegen.

(2) Sollte die Gemeinde als Vermieterin mit der Vermietung umsatzsteuerpflichtig werden, wird zusätzlich zur jeweiligen Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe geschuldet.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

(2) Die Treppe zum Notausgang ist frei zu halten. Die Notausgangs-Beleuchtung ist bei allen Veranstaltungen einzuschalten. Der Notausgang ist während der Veranstaltungen, insbesondere während der Darbietungen geschlossen zu halten. Der Notausgang darf nicht als regelmäßige Ein- oder Ausgang benutzt werden. Die Haupteingangstüre (Holztüre) ist während allen Veranstaltungen **ausnahmslos** offen zu halten und mit den Vorhängeschlössern vor Schließung zu sichern.

(3) Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter einen entsprechenden Ordnungsdienst einzurichten. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Gang für das geordnete Verlassen des Gebäudes freigehalten wird.

(4) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Nachbarn direkt am Rathauskeller oder gegenüber von dem Rathauskeller jederzeit aus- und einfahren können.

(5) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen (z. B. besondere Ausschmückung und Werbung, Anbringung von Halterungen, Änderungen von Beleuchtungseinrichtungen am Gebäude etc.) dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.

(6) Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 7 Bewirtung

(1) Zur Vermeidung von Abfall ist die Verwendung von Einweggeschirr aus Plastik verboten. Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu trennen und auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Auf sparsamen und wirtschaftlichen Energie- und Wasserverbrauch ist zu achten.

(3) Speisen sind nicht im Rathauskeller zuzubereiten.

(4) Mindestens zwei alkoholfreie Getränke müssen günstiger verkauft werden als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für 1 Liter der betreffenden Getränke.

(5) Der Bezug der Getränke und Speisen ist dem Veranstalter freigestellt. Es sind keine Bindungen an einen Liefervertrag zu beachten.

§ 8 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

(1) Bei Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Nutzer die Beachtung und Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften; insbesondere in den Bereichen Ordnungs-, Lebensmittel- und Gaststättenrecht, Jugendschutz und GEMA.

(2) Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen muss der Veranstalter damit rechnen, dass ihm der Rathauskeller für weitere Veranstaltungen nicht mehr zur Verfügung gestellt bzw. die Weiterführung der Veranstaltung untersagt wird.

§ 9 Besondere Bestimmungen zum Jugendschutz

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind zu beachten. Generell gilt:

a) An Jugendliche unter 16 Jahren darf keinerlei Alkohol ausgeschenkt werden.

b) An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden. Branntweinhaltige Getränke sind beispielsweise sog. Alkopops.

(2) Der Ausschank von Alkohol an erkennbar betrunkene Personen ist untersagt.

§ 10 Besondere Bestimmungen zum Nichtrauchererschutz

(1) Im gesamten Rathauskeller ist das Rauchen sowohl bei geöffneter wie auch bei geschlossener Türe verboten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Nichtraucher eingehalten werden.

§ 11 Haftung

(1) Die Gemeinde Sipplingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen. Sie haftet ebenfalls nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung des Rathauskellers und ihrer Einrichtungen (einschl. Außenanlagen, Zugang etc.) entstehen.

(2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste am Gebäude, den Einrichtungen und Geräten haftet der Verursacher. Daneben haftet bei Überlassung des Rathauskellers an Vereine dieser gesamtschuldnerisch.

(3) Wird die Gemeinde Sipplingen wegen eines Schadens an einer Veranstaltung unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde Sipplingen von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten freizustellen.

(4) Die Gemeinde Sipplingen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Bei Vertragsabschluss zur Benutzung des Rathauskellers ist der Gemeinde der Abschluss einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.

(6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Sipplingen die Benutzung des Rathauskellers zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen hat diese Benutzungs- und Gebührenordnung in seiner Sitzung am 25.01.2024 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Regelwerke, welche dieselben Angelegenheiten regelten außer Kraft.

Sipplingen, 25.01.2024

gez.

Oliver Gortat

Bürgermeister